

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister zum Zweck der Qualitätssicherung von Krebscreening-Programmen 2025/415

vom 16. September 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 hat der Landrat im Zusammenhang mit seinen Beratungen zur Motion [2022/543](#) für die Durchführung eines Mammografie-Screening-Programms eine neue einmalige Ausgabe für die Jahre 2025 - 2027 bewilligt. In der entsprechenden Vorlage an den Landrat hat der Regierungsrat seine Absicht dargelegt, zum Zweck des Datenaustauschs zwischen dem Krebsregister beider Basel und der Krebsliga beider Basel eine Rechtsgrundlage zu schaffen und dem Landrat im Verlauf des Jahres 2025 eine entsprechende Anpassung des Gesundheitsgesetzes (GesG, [SGS 901](#)) zu unterbreiten.

Mit der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes soll im Kanton Basel-Landschaft die bereits in Art. 13 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG; [SR 818.33](#)) vorgesehene Möglichkeit verankert werden, dass zwischen Krebsregistern und Krebs-Früherkennungsprogrammen Daten ausgetauscht werden können, die der Qualitätssicherung dienen. Konkret gilt dies für das wichtige Qualitätsmerkmal von aufgetretenen «Intervallkarzinomen» (Karzinome, die zwischen zwei Screening-Untersuchungen entstehen, nachdem das erste Screening unauffällig war).

1.2. Ziel der Vorlage

Der Datenaustausch zwischen der Krebsliga beider Basel und dem Krebsregister beider Basel zwecks Monitoring des Qualitätsindikators «Intervallkarzinom» im Zusammenhang mit kantonalen Krebs-Screening-Programmen soll ermöglicht werden. Mit der Ergänzung des Gesundheitsgesetzes (GSG 901) wird die Rechtsgrundlage geschaffen.

1.3. Erläuterungen allgemein

1.3.1. Qualitätssicherung bei Früherkennungsprogrammen

Die kantonalen Krebs-Früherkennungs-Programme Darmkrebscreening und Mammografie-Screening werden von der Krebsliga beider Basel durchgeführt¹. Sie unterliegen der Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch

¹ Siehe [LRV 2022/543](#) und [LRV 2024/685](#)

Mammographie ([SR 832.102.4](#)) sowie weiteren gängigen Qualitätsanforderungen.² Von besonderer Bedeutung zur Beurteilung der Qualität der durchgeführten Screenings ist die Erfassung von sogenannten «Intervall-Karzinomen» bei Personen, bei denen das Screening kein Verdachtsmoment ergeben hat. Intervall-Karzinome sind Krebserkrankungen, die zwischen zwei Screenings im vorgesehenen Zeitabstand entstehen. Diese Karzinome können einerseits echte Karzinome sein, die rasch entstehen und schnell wachsen können. Andererseits ist es möglich, dass es sich um Karzinome handelt, die bei den Lesungen der Screenings übersehen wurden. Jedes Intervall-Karzinom muss evaluiert und klassifiziert werden. Dieser Indikator hat einerseits eine hohe Bedeutung für die Programmqualität, um etwaige Fehler zu eliminieren, andererseits kann hiermit auch die Qualität der Leistungserbringung der einzelnen am Programm teilnehmenden Leistungserbringer dargestellt und evaluiert werden. Daher sind die Früherkennungsprogramme (z. B. Brustkrebs-Screening; Dickdarmkrebs-Screening) darauf angewiesen, dass ihnen durch das kantonale Krebsregister alle Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten gemeldet werden, die am Früherkennungsprogramm teilgenommen haben.

1.3.2. Methodik und Bedeutung der Erfassung von Intervallkarzinomen

Kenntnisse über allfällige Intervallkarzinome sind wichtig, um die Sensitivität und die Spezifität von Screening-Programmen zu erfassen. Dabei gibt die Sensitivität an, wie zuverlässig ein Diagnoseverfahren erkennt, ob eine Person erkrankt ist. Die Spezifität hingegen gibt an, wie zuverlässig ein Diagnoseverfahren angibt, ob eine untersuchte Person nicht erkrankt ist. Die Qualität eines Screeningprogramms zeichnet sich also dadurch aus, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit erkrankte Personen erkennt und nur wenige fälschlicherweise als erkrankt diagnostiziert. Dadurch können unnötige weitere Abklärungen oder Behandlungen vermieden werden.

Die dafür notwendigen Werte können nur erhoben werden, wenn die Daten der Personen, die beim Test als «nicht erkrankt» erkannt wurden, aber innerhalb des Intervalls zwischen zwei Screenings dennoch an dem vom Screening erfassten Krebs erkrankt sind, durch die Programmverantwortlichen beim entsprechenden Krebsregister (im Fall des Kantons Basel-Landschaft das Krebsregister beider Basel, KRBB) abgefragt werden können.

1.3.3. Datenschutz

Beim Krebsregister beider Basel handelt es sich um ein öffentliches Organ gemäss § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, [SGS 162](#)). Mit der Übertragung der öffentlichen Aufgabe zur Durchführung der Screening-Programme wird diese datenschutzrechtlich im Umfang Aufgabenerfüllung selbst zu einem öffentlichen Organ (§ 3 Abs. 1 Bst. c IDG) und hat das IDG inklusive der dazugehörigen Verordnung ([ISV, SGS 162.11](#)) direkt anzuwenden. Bei den Daten über die Intervall-Karzinome handelt es sich um besondere Personendaten gemäss § 3, Abs. 4 Bst. a Ziff. 2, IDG. Solche Personendaten dürfen gemäss § 9 Abs. 2, IDG nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Weitergabe zur Bearbeitung von Daten durch das Krebsregister ergibt sich grundsätzlich aus Art. 13, Krebsregistrierungsgesetz (KRG, SR 818.33). Für die spezifische Bekanntgabe von besonderen Personendaten ist § 19, IDG massgebend. Eine solche ist demnach zulässig, wenn ein Gesetz das öffentliche Organ dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt. Diese Rechtsgrundlage soll mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes nun konkret geschaffen werden.

1.4. Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen

§ 58a (neu) / Absatz 1 stellt nachträglich die kantonal-rechtliche Grundlage zur Führung eines Krebsregisters nach den Vorgaben des Bundesrechts dar. Bisher basierte die entsprechende

² [Qualitätsstandards für die organisierte Brustkrebs-Früherkennung in der Schweiz](#) (4. Auflage, 2006 mit landesspezifischen Anpassungen für die Schweiz) oder generell «[swiss cancer screening](#)»

Krebsregistervereinbarung³ direkt auf dem Bundesgesetz über die Krebsregistrierung (KRG, SR 818.33)

§ 58a (neu) / Absatz 2 legt im Detail fest, welche für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten das Krebsregister den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage bekannt geben darf.

§ 58a (neu) / Absatz 3 bestimmt, dass die betroffenen Personen am Früherkennungsprogramm teilgenommen und in eine Datenbekanntgabe ausdrücklich eingewilligt haben müssen.

1.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

In der Langfristplanung Gesundheit, Kapitel 8 des [Aufgaben- und Finanzplans 2025-2028](#) ist verankert, dass der Regierungsrat der Zusammenarbeit mit Gemeinden, Nachbarkantonen, Verbänden sowie privaten und öffentlichen Institutionen zur bestmöglichen horizontalen und vertikalen Integration des Gesundheitssystems einen hohen Stellenwert zumessen will. Zur Erreichung der Ziele will er die nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nutzen bzw. gestalten.

1.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§§ 30, 31, 34 & 63 der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

Art. 13 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen, (SR 818.33)
Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4).

Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG (SGS 162).

1.7. Finanzielle Auswirkungen

Neben den bereits bewilligten Ausgaben für die Screening-Programme sind keine weiteren finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Weder für KMU noch für die Gemeinden sind Auswirkungen zu erwarten.

1.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1.9.1. Teilnehmende

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Landrat vertretenden politischen Parteien, die Einwohnergemeinden und deren Verband (VBLG), das Krebsregister beider Basel, die Krebsliga beider Basel, die Ärztesgesellschaft Baselland, die Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler (VNS), die Vereinigung der Baselbieter Privatkliniken (VBLPK) und das Kantonsspital Baselland, Zentrum Onkologie & Hämatologie. Die Rückmeldungen werden im Folgenden zusammenfasst und gewürdigt.

1.9.2. Generelle Bemerkungen

Keiner der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich gegen die Television des Gesundheitsgesetzes ausgesprochen. Das Vorhaben wird von allen Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst

Für nicht (direkt) betroffen oder ohne Antrag einverstanden erklärt haben sich die Sozialdemokratische Partei Baselland, die Mitte Basel-Landschaft, die Grünliberale Partei Basel-Landschaft, die Evangelische Volkspartei Baselland, der Verband Basellandschaftlicher

³ Siehe RRB Nr. 2019-932 vom 25. Juni 2019

Gemeinden VBLG und die Gemeinden Bennwil, Pfeffingen, Bubendorf, Allschwil, Gelterkinden, Bretzwil, Therwil; Arisdorf und Lausen; das Kantonsspital Baselland (Tumorzentrum) und die Ärztegesellschaft Baselland.

Spezifische Anmerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden werden in den folgenden Abschnitten adressiert.

1.9.3. Politische Parteien

Organisation	Zusammenfassung der Rückmeldung	Auswertung durch den Regierungsrat
SVP Baselland	<p>Die SVP Baselland betont den Schutz der Privatsphäre und die Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Aus Sicht der Partei darf eine Weitergabe besonders sensibler Gesundheitsdaten nur dann erfolgen, wenn die betroffenen Personen im Vorfeld transparent informiert wurden und ausdrücklich in die Bekannt- bzw. Weitergabe eingewilligt haben. Dem Datenschutz und damit dem Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist auch im Bereich hochsensibler Gesundheitsdaten höchste Priorität einzuräumen.</p> <p>Die SVP Baselland erwartet deshalb, dass im Rahmen der konkreten Umsetzung dieser Gesetzesänderung sichergestellt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Betroffenen ihr Einverständnis zur Datenweitergabe aktiv erteilen müssen (Opt-in-Prinzip), - dass sie über Zweck, Umfang und Dauer der Datennutzung im Voraus klar informiert werden - und dass die Daten ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet und vor jeglichem Zugriff durch Dritte geschützt werden. 	<p>Die Teilnahme an den Screening-Programmen ist grundsätzlich freiwillig⁴ und somit wie gefordert einem «Opt-in»-Verfahren unterworfen (s. § 58a Abs. 3, GesG). Gleiches gilt für die Vorgabe über die Zustimmung zur Bekanntgabe von Daten.</p> <p>Institutionen, welche im Auftrag des Kantons Screening Programme durchführen, sind den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) unterstellt – dies wurde neu in Kapitel 1.3.3 der Vorlage präzisiert. Die von der SVP Baselland geforderten Elemente wie Datenschutz, Datenweitergabe und -verwendung, etc. sind nach Ansicht des Regierungsrates im IDG ausreichend adressiert.</p>
FDP.Die Liberalen Baselland	<p>1) Die Partei verlangt, dass im neuen Gesetzesartikel 58a ausdrücklich festgehalten wird, dass die erforderlichen Daten aus dem Krebsregister nur mit Betreibern von Screening Programmen geteilt</p>	<p>1) Die Institutionen, welche im Auftrag des Kantons ein Screeningprogramm durchführen, sind gemäss § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, IDG (SGS 162) dem kantonalen Gesetz über die</p>

⁴ s. Kapitel 1.1 der [LRV 2024/685](#) zur Weiterführung des Darmkrebs-Vorsorgeprogramms im Kanton Basel-Landschaft; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2027 und Kapitel 1.1. der [LRV 2022/543](#) zur Einführung eines Mammografie-Screening-Programmes im Kanton Basel-Landschaft

Organisation	Zusammenfassung der Rückmeldung	Auswertung durch den Regierungsrat
	<p>werden dürfen, die nachweislich über ein behördlich geprüfetes, gesichertes Datenschutzkonzept verfügen.</p> <p>2) Damit möglichst viele Daten in die Qualitätssicherung der Programme einfließen werden und damit möglichst aussagekräftige, statistisch signifikante Analysen der Screening Programme erstellt werden können, erachtet es die Partei als unabdingbar und im öffentlichen Interesse, dass statt des vorgeschlagenen aktiven opt-in Konzepts für die Patientinnen und Patienten ein aktives opt-out Prinzip angewandt wird. Meldet sich daher eine Person für ein Screening Programm an, so soll sie explizit bezeichnen müssen, dass sie den allfälligen Abgleich zwischen Krebsregister und Screeningprogramm verweigert.</p>	<p>Information und den Datenschutz (IDG) unterworfen. Dies wurde neu in Kapitel 1.3.3 der Vorlage präzisiert. Die Screening-Programme werden durch die kantonale Aufsichtsstelle Datenschutz geprüft. Die Forderung ist damit aus Sicht des Regierungsrates erfüllt, eine zusätzliche, explizite Nennung in § 58a, GesG, ist nicht notwendig.</p> <p>2) Die Teilnahme an den Screening-Programmen ist grundsätzlich freiwillig⁵ und somit naturgemäss einem «Opt-in»-Verfahren unterworfen. Der Regierungsrat anerkennt jedoch die Forderung der Partei und setzt sie dergestalt um, dass mit der Einwilligung zur Teilnahme am Programm gemäss § 58a Abs. 3, GesG die Einwilligung zur Bekanntgabe von Daten nach § 58a Abs. 2, GesG «verknüpft» ist – die Teilnahme und die Datenbekanntgabe sollen gerade aus Qualitätssicherungsgründen nicht voneinander getrennt werden.</p>
GRÜNE Baselland	<p>1) Solche Datenerhebungen – auch von nicht erkrankten Personen – sind für die Evaluation und Weiterentwicklung qualitativ hochstehender Screening-Programme sinnvoll, auch um unnötige weitere Abklärungen und Behandlungen von fälschlicherweise als krank diagnostizierten Personen zu vermeiden. Doch die sensiblen Personendaten erfordern ein hohes Datenschutzniveau. Deswegen fordert die Partei denselben Datenschutz auch für nicht erkrankte Personen. Dies</p>	<p>1) Die Anwendbarkeit des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) beinhaltet die von der Partei geforderten Elemente wie Datensicherheit, Schutz vor missbräuchlicher Verwendung, Einwilligung zur Datenerhebung und Weitergabe, etc. – auch für nicht-erkrankte Personen.</p> <p>2) Bereits bisher müssen auch nicht-erkrankte Personen ihre Einwilligung zur Teilnahme am Programm erteilen – die</p>

⁵ s. Kapitel 1.1 der [LRV 2024/685](#) zur Weiterführung des Darmkrebs-Vorsorgeprogramms im Kanton Basel-Landschaft; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2027 und Kapitel 1.1. der [LRV 2022/543](#) zur Einführung eines Mammografie-Screening-Programmes im Kanton Basel-Landschaft

Organisation	Zusammenfassung der Rückmeldung	Auswertung durch den Regierungsrat
	<p>bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Daten liegen in gesicherten elektronischen Systemen in der Schweiz. - Die Daten sind anonymisiert. - Alle Personen, die mit den Daten arbeiten, unterliegen der Schweigepflicht. - Bei Missbrauch von Daten müssen Sanktionen gesetzlich geregelt sein. - Alle Datenhalter haben Datenschutz- und Sicherheitskonzepte. - Andere Stellen wie Arbeitsstelle oder Krankenkasse dürfen keinen Zugang zu den Daten haben. - Die betroffenen Personen müssen über die Meldung ihrer Daten, den Zweck der Krebsregistrierung und ihr Widerspruchsrecht informiert werden. - Es muss eine ausdrückliche Einwilligung zur Datenerfassung sensibler Daten eingeholt werden. <p>2) Die Aussage in der Vorlage des Regierungsrates, wonach keine weiteren finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, wird bezweifelt. Zumindest das Einholen der ausdrücklichen Einwilligung auch nicht erkrankter Personen könnte einen Zusatzaufwand bedeuten und sollte deswegen nochmals abgeklärt werden. Wir danken für die bisher geleistete Arbeit und bitten den Datenschutz und die Informationspflicht für alle (auch nicht erkrankte) am Krebscreeningprogramm teilnehmenden Personen gemäss Informations- und Datenschutzgesetz in der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes</p>	<p>Handhabung der gemäss § 58a Abs. 3, GesG erforderlichen Einwilligung zur Datenbekanntgabe stellt somit keinen wesentlichen Zusatzaufwand dar. Für die Finanzierung der Durchführung der Screening-Programme hat der Landrat jeweils eine Ausgabenbewilligung beschlossen⁶ – es müssen keine zusätzlichen Mittel auf Grund der neuen GesG-Bestimmungen beantragt werden.</p>

⁶ s. [LRV 2024/685](#) und [LRV 2022/543](#)

Organisation	Zusammenfassung der Rückmeldung	Auswertung durch den Regierungsrat
	entsprechend abzusichern.	

1.9.4. Gemeinden

Organisation	Zusammenfassung der Rückmeldung	Auswertung durch den Regierungsrat
Gemeinde Hersberg Angeschlossen haben sich die Gemeinden Wittinsburg, Känerkinden, Wenslingen, Zeglingen, Rünenberg, und Oltingen	Der Bezug zum Elektronischen Patientendossier (EPD) wird in der Vorlage vermisst: Wurde geprüft, ob eine Integration der Datenerhebung und des Datenaustauschs über das EPD möglich wäre?	Die vorgesehene Änderung des Gesundheitsgesetzes legt die grundsätzliche Berechtigung der Abfrage der Daten fest, nicht aber die Form. Das EPD kann künftig eine Möglichkeit darstellen, es ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber für den entsprechenden Einsatz noch nicht weit genug entwickelt.

1.10. Vorstösse des Landrats

Keine – die hier vorgeschlagenen Anpassung des Gesundheitsgesetzes wird jedoch bereits in der LRV [2022/543](#) adressiert.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (Stand 23. September 2024) wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung (gemäss Ziffer 1) unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Mit dieser Vorlage ist keine Abschreibung von Vorstössen verbunden.

Liestal, 16. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Gesundheitsgesetzes

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister zum Zweck der Qualitätssicherung von Krebscreening-Programmen.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (Stand vom 23. September 2024) wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung (gemäss Ziffer 1) unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Reto Tschudin

Die Landschreiberin:

Elisabeth-Heer-Dietrich